

Hinweise für Briefwähler_innen

Wie wählen Sie durch Briefwahl? Worauf müssen Sie besonders achten?

- Üben Sie Ihr Wahlrecht persönlich aus,
- legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel, den Sie für die Stimmabgabe verwenden - sonst nichts! -, in den gelben Stimmzettelumschlag (der Stimmzettelumschlag kommt später ungeöffnet in die Wahlurne),
- kleben Sie den/die Stimmzettelumschlag zu,
- unterschreiben Sie die auf der Vorderseite dieses Wahlscheins vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Datums,
- legen Sie den unterschriebenen Wahlschein, eine Kopie Ihres Personalausweises sowie Schwerbehindertenausweises bzw. Vertretungsberechtigung und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag,
- kleben Sie den roten Wahlbriefumschlag zu,
- geben Sie den Wahlbrief rechtzeitig zur Post. Eingang der Briefwahlunterlagen bis spätestens 11.03.2020 (es gilt der Poststempel), beim Amt für Soziales und Senioren. Geht ein Wahlbrief verspätet ein, so gelten die Stimmen als nicht abgegeben!
- Die Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unterschrieben und der Wahlschein dem Wahlbriefumschlag beigefügt ist.

Stimmabgabe behinderter Wählerinnen / Wähler

- Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder die durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall wird die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" von der Hilfsperson unterzeichnet. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der/des Wählerin/Wähler beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.